

Zur Alterssicherung der Frau in Deutschland und in der Schweiz

1. Rentenreformen in Deutschland und der Abschied vom Brotverdienermodell

Kurz bevor das Gesetzgebungsverfahren zur Rentenreform 2000 im Bundestag abgeschlossen wurde¹ und die politische Debatte über die künftige Alterssicherung ihren Höhepunkt erreicht hatte, meldeten sich prominente Frauen aller Parteien, aus Wissenschaft, Medien, Kirchen, Sozialverbänden und Gewerkschaften mit Protest zu Wort und forderten mehr Gerechtigkeit bei den Renten. Riesters Pläne würden – so die Unterzeichnerinnen eines in der ZEIT veröffentlichten Aufrufs – die traditionell rentenpolitisch schlechter gestellten Frauen noch stärker benachteiligen (DIE ZEIT 30.11.2000: 29). Die Reform sei nicht im Sinne der Frauen, sondern führe zur Verhärtung bestehender Ungerechtigkeiten zwischen den Geschlechtern.

Was hat es mit dieser Kritik am Reformprojekt der rot-grünen Regierung auf sich, die bei ihrem Antritt vor drei Jahren doch mit dem Plan einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen in den politischen Ring gestiegen war? Benachteiligt die verabschiedete Rentenreform Frauen tatsächlich?

Zur Bewertung der jüngsten rentenpolitischen Auseinandersetzung ist eine Analyse von längerfristigen Entwicklungen der Alterssicherung von Frauen hilfreich. Der Blick auf die vergangenen zehn Jahre bundesdeutscher Rentenpolitik macht vor allem zwei Trends deutlich:

(a) Abgeleitete Rentenansprüche für Frauen, die sie auf die Ehe mit einem männlichen Versorger verweisen, haben an Bedeutung verloren. Eingeläutet wird damit der Abschied von einem für Westdeutschland lange Jahre konstitutiven Rentenmodell:

Die westdeutsche Rentenversicherung, die das Alterseinkommen sehr eng an die Dauer der Erwerbstätigkeit und die im Erwerbsleben erzielten Einkommen koppelte, erbrachte mit ihrer starken Konzentration auf die Erwerbstätigkeit für die Mehrzahl der Frauen nur geringe eigene Rentenansprüche. Aus diesem Grund hatte die *eheabhängige Witwenrente* eine sehr große Bedeutung bei der Absicherung von Frauen im Alter.

Diese Form der Altersabsicherung für Frauen gehört zu den zentralen Bestandteilen eines sozialpolitischen Pakts, das in der Sozialstaatsforschung kritisch als "starkes Brotverdienermodell" bezeichnet wird.² Die Bundesrepublik Deutschland war dafür der Prototyp: Steuerliche Regelungen, Sozialversicherungsleistungen und ein Mangel an sozialen Dienstleistungen (insbesondere fehlende öffentliche Kinderbetreuung) bildeten starke Anreize für ein Paar mit Kindern, sich für die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen zu entscheiden. Diesem Modell entsprechend verzichtete ein vergleichsweise großer Anteil westdeutscher Frauen ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit.

(b) Ein wichtiger Faktor für die Erosion des Brotverdienermodells ist die Individualisierung von Rentenansprüchen. Soziale Leistungen und rentenrechtliche Ansprüche sind immer

¹ Der Beitrag bezieht sich auf den Diskussionsstand Ende Januar 2001, nach Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes im Bundestag.

² Der Begriff „starkes Brotverdienermodell“ hat sich in der feministischen Kritik an der Typologie der Wohlfahrtsstaatsregime von Esping-Andersen (1990) entwickelt. Er charakterisiert das deutsche Sozialmodell gegenüber den Wohlfahrtsstaaten anderer Staaten. In den Hintergrund trat in der Kritik allerdings, dass die siebziger und achtziger Jahre die empirische Basis des Modells waren. Die Erklärungskraft dieses Modells wird schwächer, da es die großen Veränderungen der neunziger Jahre nicht mehr angemessen wiedergibt.

weniger eheabhängig, sie werden zunehmend an die einzelne Person und ihre Tätigkeit geknüpft. Indem das Individuum zum Bezugspunkt der Rentenberechnung wird, wird die eigenständige Alterssicherung von Frauen gestärkt. Im Kontext dieses Individualisierungstrends gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten, arbeitsmarkt- und bevölkerungspolitische Schwerpunkte zu setzen, um auf das Verhalten von Frauen Einfluss zu nehmen. Zum Beispiel können deutliche Anreize für eine stärkere Erwerbstätigkeit gesetzt werden, so etwa durch die Höherbewertung von Teilzeit- und Niedrigeinkommen bei der Rentenberechnung. Genauso gibt es die Möglichkeit, die Tätigkeit von Frauen als Versorgerin von Kindern stärker in den Mittelpunkt der Rentenbiografie zu stellen, z.B. durch Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

Diese beiden Entwicklungen der letzten zehn Jahre – die Erosion abgeleiteter Rechte einerseits und Individualisierung sozialer Rechte andererseits – sind kein deutscher Sonderfall, sondern sie lassen sich überall in Europa beobachten. Auf das Individuum bezogene soziale Sicherungssysteme gelten in der vergleichenden Sozialstaatsforschung als wesentliche Voraussetzung für „frauenfreundliche“ Wohlfahrtsstaaten. Die an der traditionellen Arbeitsteilung orientierten Systeme scheinen sich also auf breiter Ebene zu wandeln und zu modernisieren. Gleichzeitig jedoch sind die Bedingungen für einen Ausbau von eigenständigen sozialen Rechten für Frauen nicht eben günstig.

Spätestens mit der Einigung auf die Konvergenzkriterien von Maastricht wurde in allen europäischen Sozialstaaten eine Austeritätspolitik eingeleitet. Damit ist der nationale fiskalpolitische Spielraum für Sozialreformen grundsätzlich enger geworden.

Der vorliegende Beitrag greift diese scheinbar auseinanderlaufenden Entwicklungen auf und will die Individualisierung sozialer Rechte von Frauen vor dem Hintergrund des allgemeinen sozialpolitischen Rückbautrends bewerten. Wir stellen deshalb die Frage in den Mittelpunkt, ob diese Reformen als Modernisierung oder als Ergebnis einer Sparpolitik zu bewerten sind, die sich vor allem negativ auf Frauenrenten auswirken wird.³ Die Frage wollen wir anhand von zwei Kriterien beantworten.

Erstens wollen wir prüfen, inwieweit die Erosion abgeleiteter Rechte mit einem Ausbau unabhängiger Rechte einhergeht, die die existierende Pluralität weiblicher Lebensformen absichern. Das Rentenrecht würde in diesem Falle emanzipatorische geschlechterpolitische Leitbilder unterstützen.

Zweitens wollen wir die Frage, ob Rentenreformen für Frauen "modern" sind, auch unter dem Aspekt behandeln, welches politische Gewicht die Forderung nach einer Individualisierung sozialer Rechte im Reformprozess hatte. Wer repräsentierte dieses Interesse mit welcher politischen Macht? Eine solche Analyse kann uns zeigen, wie etabliert Emanzipationsvorstellungen sind. Sie lässt Schlüsse darüber zu, welche zukünftigen Potenziale für die Verbesserung der weiblichen Alterssicherung existieren.

Wir gehen folgendermaßen vor: Im ersten Teil wollen wir die deutschen Veränderungen in der Alterssicherung von Frauen in den europäischen Kontext einbetten. Ausgangspunkt ist die Erosion des deutschen „Brotverdienermodells“ durch die Rentenreformen der letzten zehn Jahre. Wir zeigen, welchen Stand die Individualisierung von Rentenansprüchen bis heute erreicht hat. Das Ergebnis stellen wir der Situation in der Schweiz und in den anderen Staaten der EU gegenüber und veranschaulichen damit, ob bzw. inwieweit sich die Modernisierung der Rentensysteme europaweit durchsetzen konnte. Daraus wollen wir schließen, in welchem Maße moderne geschlechterpolitische Leitbilder von den europäischen Wohlfahrtsstaaten unterstützt werden und wie die deutsche Position einzuschätzen ist.

³ Unter Modernisierung der weiblichen Alterssicherung verstehen wir die Abschaffung oder graduelle Beseitigung von Regeln, nach denen die soziale Sicherheit eines Individuums auf der persönlichen Beziehung zu einem anderen Individuum beruht.

Im zweiten Teil unseres Beitrages werden wir die Modernisierungspotenziale im deutschen Rentensystem mit einer Analyse der politischen Entscheidungsprozesse im Vorfeld der Rentenreformen beurteilen. Wir werden herausarbeiten, welche Motive für die Reformen der letzten zehn Jahre maßgeblich waren und welche Rolle dabei das Interesse spielte, weibliche Armutsriskiken abzusichern. Die Analyse erfolgt im Vergleich mit der Reform des Schweizer Rentensystems. Wir heben die Schweiz in unserer Untersuchung hervor, weil sie bis vor kurzer Zeit, wie die Bundesrepublik auch, zu den Staaten mit starkem Brotverdienermodell zählte, inzwischen aber in Expertenkreisen als Vorbild für eine eigenständige Alterssicherung von Frauen gilt.

2. Die Erosion des deutschen Brotverdienermodells

2.1 Die Rentenreformen der Regierung Kohl

Während der Amtszeit der Regierung Kohl gab es zwei Strukturformen des Rentenrechts, die eine wurde 1989, die andere 1997 vom deutschen Bundestag verabschiedet. Die Reformen trugen zur Erosion des Brotverdienermodells und zum Ausbau eigenständiger Rentenansprüche von Frauen auf dreierlei Weise bei:

Sie senkten *erstens* das Rentenniveau für eine Person mit lebenslanger Vollzeit-Erwerbskarriere. Automatisch sank damit auch das Niveau der abgeleiteten Witwenrente. Seither kann der klassische „Ernährer“ seiner Ehepartnerin weniger bieten. Unabhängige Rentenansprüche von Frauen stiegen, *zweitens*, durch die Anhebung ihres Rentenalters von 60 auf 65 Jahre. Während diese Veränderung wegen der gestiegenen Belastung von Frauen viel kritisiert wurde (Veil 1992: 75), erhöhte sie doch ihre potentiellen monatlichen Rentenansprüche und machte sie weniger abhängig vom Einkommen ihrer Partner. *Drittens* wurde der Erwerb von Rentenansprüchen für Personen verbessert, die Erziehungsverantwortung für kleine Kinder trugen.

Insgesamt verschlechterte sich durch die unter Federführung der CDU/CSU verabschiedeten Reformen für *alle* Versicherten das Verhältnis von Leistung und monatlicher Rente – die Zahl der Versicherungsjahre von Frauen dürfte sich aber in der Regel erhöht und so die Absenkung der Leistung kompensiert haben (Meyer 1998b, Veil 1992: 75-80; vgl. auch Klammer/Rolf 1998). Damit hat eine Ehefrau weniger Anlass, sich auf die sinkende Rente ihres Ehemannes zu verlassen und zugleich einen stärkeren Anreiz, eigene Einkommensquellen auszubauen. Aufgrund der Erhöhung des Rentenalters wurde sie sogar dazu gezwungen, länger erwerbstätig zu sein, wenn sie keine Abschläge in Kauf nehmen wollte. Auch die Fortführung der Berufstätigkeit nach der Geburt eines Kindes wurde wegen der additiven Anrechnung der Ansprüche aus Erwerbstätigkeit *und* Kindererziehung mit höheren Renten belohnt.

Die Rentenversicherungsreformen legten es Frauen also nahe, ihr Arbeitsmarktverhalten zu verändern; zudem bezogen die Reformen die Versorgungsarbeit für Kinder stärker in die Rentenansprüche ein. Frauen wurden durch die Reformen ermutigt, die Versorgerehe infrage zu stellen und ihre Rente künftig verstärkt durch den Erwerb eigener Anwartschaften zu sichern. Die Reformen stärkten somit die eigenständige weibliche Alterssicherung und schwächten das Brotverdienermodell (Meyer 1998a, b).

2.2 Das Altersvermögensgesetz der rot-grünen Regierung

Die Rentenreform von 1997 war ohne die Stimmen der Sozialdemokraten beschlossen worden; sie wurde von diesen nach ihrem Wahlsieg 1998 in Teilen ausgesetzt. Die jetzige rot-grüne Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des *Altersvermögensgesetzes* einen

eigenen Anlauf zur Konsolidierung und Modernisierung der Rentenversicherung unternommen. Das neue Gesetz setzt die Erosion abgeleiteter Rechte für verheiratete Frauen durch die Kürzung der Witwenrente fort und verbessert die „kindbezogene Anwartschaft“. Die traditionelle Ehe verliert weiter an Sicherheit. Gleichzeitig, und das ist neu, bringt die Reform jedoch Verschlechterungen für ökonomisch aktive Frauen.

Die abgeleiteten Rechte der nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter sinken *erstens* weiter durch die Absenkung des Rentenhöchstniveaus auf 67% des letzten Nettolohnes bis 2030, eine Regelung, die sich zwangsläufig auf die Witwenrente auswirken wird (Bundestagsdrucksache 14/4595). *Zweitens* soll die Witwenrente erstmalig direkt gekürzt werden; Witwen mit Kindern bekommen einen Zuschlag, der jedoch das bisherige Niveau der Witwenrente für Frauen mit zwei Kindern nicht wiederherstellen würde (Langelüddeke/Rabe 2001a, 12; 2001b). Eine allein auf die gesetzliche Rente gestützte „Ernährerehe“ bedeutet also künftig für die betroffene Witwe eine weitere Absenkung ihres Lebensstandards. Die ebenfalls im Gesetz enthaltene Option des Rentensplittings ändert an dieser Situation nichts, da Frauen bei der hälftigen Aufteilung in der Ehe erworbener Anwartschaften in aller Regel niedrigere Renten zu erwarten haben, als wenn sie sich für eine Witwenrente entscheiden würden (vgl. Langlütdecke/Rabe 2001a, b). Der steuerlich geförderte Beitrag zu einer privaten Alterssicherung von bis zu 4% des Bruttolohnes würde die entstehende Lücke ebenfalls nicht füllen. Er ist so kalkuliert worden, dass er ausreichen soll, den Lebensstandard eines Einzelnen zu halten; abgeleitete Rechte kommen in den Berechnungen von SPD und Grünen nicht vor (SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN 30.05.2000).

Für sich genommen legen diese Veränderungen den Bürgerinnen und Bürgern nahe, sich um eine eigenständige Alterssicherung zu bemühen. Die Bedingungen dafür aber haben sich gerade für Frauen verschlechtert.

Erstens sind Frauen mit unabhängiger Rente ebenfalls von der Absenkung der staatlichen Rentenleistung betroffen. Diese Absenkung gleichen weder die „kindbezogenen Leistungen“ noch die private Alterssicherung hinreichend aus. Von den kindbezogenen Leistungen sind durchschnittlich verdienende Vollzeitbeschäftigte ausgeschlossen; ausschließlich Mütter ohne oder mit unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren davon. *Zweitens* haben Frauen aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung und ihrer weniger kontinuierlichen Erwerbsbiografien schlechtere Voraussetzungen als Männer, die Absenkung der gesetzlichen durch eine private Rente auszugleichen. Von ihrem (meistens) niedrigeren Einkommen müssen sie bei privaten Versicherern um bis zu 20% höhere Beiträge zahlen, wenn sie die gleiche Rente wie Männer erhalten wollen (Langelüddeke/Rabe 2001a; vgl. auch Klammer 2000). Der durch die gesetzliche Rentenversicherung garantierte kollektive Schutz gegen das "Risiko" der hohen weiblichen Lebenserwartung wird damit individualisiert. *Drittens* benachteiligt die verschärfte Anrechnung des eigenen Einkommens in der Hinterbliebenenrente vor allem verheiratete Frauen, die aufgrund eigener Erwerbskarrieren Rentenansprüche haben.

Es ist zu befürchten, dass die Summe dieser Änderungen weibliche Renten absenken und das Armutsrisiko erhöhen wird. Die Regierungsparteien haben dem durch die Einführung der „bedarfsgeprüften Mindestsicherung“ vorgebaut, die auf Sozialhilfeniveau liegt. Da der Bundesrat dieser Regelung die Zustimmung verweigert hat, ist sie jedoch noch nicht in Kraft.

Welche Signale sendet also die rot-grüne Reform aus?

Die Abschwächung *abgeleiteter* Rechte setzt sich weiter fort, an ihre Stelle jedoch tritt kein entsprechender Ausbau unabhängiger Rechte, der die existierende Pluralität weiblicher Lebensformen adäquat absichert. Das Rentenreformgesetz 2000 wird zu niedrigeren gesetzlichen Renten für alle führen, auch wenn es soziale Härten wegen Kindererziehung (z.B. bei alleinerziehenden Frauen) ausgleicht. Gegenüber den privaten Anbietern sind Frauen strukturell benachteiligt, eine Tatsache, die der Gesetzgeber ignoriert hat. Der unter konservativen Regierungen begonnene Trend, weibliche Rentenansprüche wegen

Kindererziehung leicht zu verbessern, wird unter rot-grün auf niedrigerem Niveau fortgesetzt. Die Reform setzt damit keine positiven Modernisierungsimpulse und ist gewiss kein Schrittmacher gesellschaftlichen Wandels. Ihre Anreizstruktur gilt der Kindererziehung und nicht der Erwerbsbiografie und sie überlässt die Entscheidungen den Individuen (vgl. auch Kerschbaumer/Veil 2000).

3. Die Erosion des Brotverdienermodells in der Schweiz

Bis in die 90er Jahre zeichnete sich die Schweizer Altersvorsorge durch eine „ausgeprägte Geschlechterselektivität“ (Obinger 1998: 83) aus. Verheiratete Frauen hatten Anspruch auf eheabhängige Rentenleistungen, hatten jedoch bei Nichterwerbstätigkeit keine eigenständigen Rentenrechte (Senti 1994: 305).

Seit dem Inkrafttreten der Reform von 1997 hat sich dieses Bild vollkommen gewandelt. Die Struktur des Schweizer Rentensystems gilt nun als Modell für eine eigenständige Alterssicherung von Frauen.

Das Rentensystem der Schweiz basiert heute auf drei Säulen: auf der staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) als Grundsicherung⁴, auf der 1985 eingeführten beruflichen Vorsorge als Lebensstandardsicherung – gemeinsam mit der AHV sollen 60% des letzten Bruttolohns erzielt werden – und auf der freiwilligen privaten Eigenvorsorge (Klammer 1999). Das als „Volksversicherung“ konzipierte staatliche System weist eine hohe Umverteilung zwischen besser- und schlechterverdienenden Personen auf. Dieser soziale Ausgleich wurde mit den Reformen der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung in den 90er Jahren auch im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis in neuer Art und Weise etabliert: die eigenständige Alterssicherung von Frauen wurde ausgeweitet.

So wurde 1993 zum einen eine Regelung eingeführt, die für Ehepartner zwei getrennt auszahlende Einzelrenten vorsah. Diese Maßnahme wurde aber gemeinhin nur als „mathematische Konstruktion“ (Senti 1994: 316) wahrgenommen, die nicht weitreichend genug sei. Zum anderen wurde eine neue Rentenformel eingesetzt, die zugunsten kleinerer und mittlerer Einkommen umverteilt. Hiervon profitieren Frauen, die in ihren Erwerbsbiografien in der Regel niedrigere Einkommen als Männer erzielen, in überdurchschnittlichem Maße.

Eine tiefgreifende Erosion des Brotverdienermodells setzte sich dann 1997 durch. *Erstens* erhielten alle Männer und Frauen einen individualisierten Rentenanspruch. Bei der Rentenfestsetzung von Eheleuten gilt ein Splittingsystem, das die Einkommen aus der gemeinsamen Ehe zu 50% beiden Ehepartnern gutschreibt.

Zweitens wurden die Voraussetzungen zum Aufbau eigener Altersrenten für Frauen deutlich verbessert. Auch bei Nichterwerbstätigkeit besteht seither prinzipiell Beitragspflicht, die Beiträge sind dabei von der sozialen Situation abhängig. Bereits ein Jahr Beitragszahlung berechtigt zum Erhalt einer eigenständigen Rente. Rentenbegründend sind auch die vergleichsweise großzügigen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die mit der 1997er Reform eingeführt wurden.⁵ Erziehungs- und Pflegearbeit schlägt sich sehr deutlich in der Erhöhung von Rentenanwartschaften nieder, so dass insbesondere Frauen mit niedrigen Einkommen ihre Altersrenten aufstocken können.

⁴ Sind die Leistungen der ersten Säule zu niedrig, um existenzsichernd zu sein, müssen Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen der Kantone in Anspruch nehmen.

⁵ Neben dem Erwerbseinkommen wird als fiktiver Zuschlag pro Jahr und bis zum 16. Lebensjahr der Kinder eine Erziehungsgutschrift in Höhe der dreifachen jährlichen Mindestrente berücksichtigt (1998: 35.820 CHF/45.253 DM). Für die Pflege enger Verwandter können auf Antrag ebenfalls Pflegegutschriften in gleicher Höhe angerechnet werden.

Drittens wurde bei der Hinterbliebenenrente erstmalig auch der Bezug einer Witwerrente für Männer ermöglicht (ebenfalls in Höhe von 80% der Altersrente). Frauen haben jedoch nach wie vor einen leichteren Zugang zu dieser Form der Altersabsicherung, da für Männer strengere Anspruchsvoraussetzungen gelten (vgl. Becker 1999: 231). *Viertens* wurde die schrittweise Anhebung des Rentenalters für Frauen von 62 auf 64 Jahre bis zum Jahr 2005 durchgesetzt (Männer: 65 Jahre). Wie in Deutschland hat dies einerseits Mehrbelastung für Frauen zur Folge, trägt andererseits aber auch zur Erhöhung ihrer Rentenanwartschaften bei. Insgesamt hat sich in der Schweiz mit der 10. AHV-Revision, der sog. „Frauenrevision“, eine Abkehr von der Dominanz abgeleiteter Rechte und der einseitigen Bevorzugung der Ehe vollzogen. Das Splittingsystem, die umfassende Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten und die Erhöhung des Rentenalters von Frauen tragen zum Ausbau einer individualisierten Alterssicherung bei. Die relativ hohen Transferleistungen für nicht erwerbstätige Ehefrauen im Hinterbliebenenfall wurden bislang gleichwohl weitgehend erhalten. Damit werden durch die Rentenpolitik derzeit sowohl konservative als auch moderne Lebensentwürfe von Frauen unterstützt.

Im Vergleich zu Deutschland ist eine eigenständige Alterssicherung von Frauen im Schweizer Modell besser umgesetzt; durch die Reformen haben sich die durchschnittlichen Männer- und Frauenrenten im Gegensatz zu Deutschland weitgehend angeglichen. Diese positive Bilanz muss allerdings in einem Punkt eingeschränkt werden: sie gilt nur für die staatliche Basisversorgung. Die obligatorische berufliche Vorsorge, die zu gleichen Teilen mit der staatlichen Rentenversicherung den Lebensstandard sichern soll, ist nämlich nur für Arbeitnehmer mit einem Mindestverdienst verpflichtend. Insbesondere teilzeitarbeitende Beschäftigtengruppen, d.h. in der Regel Frauen, erreichen dieses Einkommen nicht immer, so dass nur 80% der Frauen, aber alle Männer eine berufliche Vorsorge haben (Obinger 1998: 217). Da in der beruflichen Vorsorge das Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung (im Gegensatz zur ersten Säule der Alterssicherung) sehr stark ausgeprägt ist, schlagen diskontinuierliche Erwerbsbiografien, Teilzeitbeschäftigung und Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern negativ auf das Rentenniveau von Frauen durch. In noch viel stärkerem Ausmaß gilt diese Geschlechterungleichheit im übrigen für die dritte Säule des Schweizer Alterssicherungssystems.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach den Reformen der 90er Jahre das Schweizer Rentensystem eine Basisversorgung für Frauen unabhängig von der Ehe gewährt und damit weibliche Altersarmut wirksam verhindert. Eine Lebensstandardsicherung auf höherem Niveau dagegen ist für Frauen nur möglich, wenn sie von den Männerrenten abhängig bleiben oder selbst eine eigene starke Erwerbsposition haben. Des weiteren zeigt sich, dass es sich – zumindest momentan – weniger um einen Niedergang abgeleiteter Rechte handelt, sondern vielmehr um einen parallelen Ausbau eigenständiger Rechte. Das Brotverdienermodell mit seinem hohen Niveau abgeleiteter Rechte wird durch die Reformen der 90er Jahre beibehalten, wird aber durch die Individualisierung rentenrechtlicher Leistungen als vorherrschendes Modell abgelöst und in seiner praktischen und ideellen Bedeutung geschwächt. Die Pluralität weiblicher Lebensformen wird somit im Rentenrecht nachvollzogen. Dies spricht für eine Modernisierung und Verbesserung des Schweizer Rentensystems aus geschlechterpolitischer Perspektive. Im Gegensatz zu Deutschland unterstützt die Schweizer Regierung eine Modernisierung der Lebensformen durch positive Impulse.

4. Individualisierung sozialer Rechte in der EU

Der Blick auf die Alterssicherung von Frauen in den Mitgliedstaaten der EU und in der Schweiz am Ende der neunziger Jahre verdeutlicht, dass es nur wenige Staaten gab, in denen

das traditionelle Modell Frauen eine Mindestsicherheit im Alter garantierte.⁶ Wir haben das jeweils geltende Rentenrecht darauf hin überprüft, ob es für zwei typische Frauenbiografien diese Mindestsicherheit bot: der traditionellen Hausfrau – *der konservativen Biografie* – und der alleinerziehenden Frau mit einem oder mehreren Kindern, einem lückenhaften Erwerbsverlauf und ohne abgeleitete Rechte – *der individualisierten Biografie*. Wir wollten wissen, wie weit die Modernisierung des Rentenrechtes fortgeschritten ist. Die alleinige Absicherung der konservativen Biografie ist ein Indikator für fehlende, die Absicherung der individualisierten Biografie für fortgeschrittene Modernisierung (vgl. Riedmüller/Meyer/Lepperhoff 2000).

Zwar hatten alle Länder mit der Ausnahme von Finnland Rentensysteme, die abgeleitete Rechte für Hausfrauen vorsahen. Doch diese boten ihnen in der Regel keinen ausreichenden Schutz.

Lediglich Belgien, Luxemburg und die Niederlande sahen für alle Hausfrauen eine Mindestsicherung im Alter vor, die konservative Biografie wurde hier besser abgesichert als die individualisierte. Alleinerziehende mussten dafür mindestens ein mittleres Einkommen haben, um geschützt zu sein.

Auf der anderen Seite gab es nur zwei Länder, die die individualisierte Biografie bedingungslos absicherten: Dänemark und die Schweiz. Unabhängig von der Höhe des Lebenseinkommens konnten alleinerziehende Frauen hier eine Mindestrente erzielen. Diese beiden Länder waren damit gleichzeitig die einzigen, die eine Vielfalt von weiblichen Lebensentwürfen unterstützten.

In allen anderen Ländern war keine der beiden Biografien ausreichend geschützt. Dennoch gab es qualitative Unterschiede.

Wie nah eine Frau mit einer konservativen oder individualisierten Biografie der Armutsgrenze kommt, hängt in Deutschland, Frankreich, Österreich und in Schweden von der Höhe ihres Einkommens oder dem ihres Ehemannes ab. Mittlere Einkommen sind geschützt, untere Einkommen gefährdet.

In Großbritannien und Irland garantierte der Staat weder einer Frau mit konservativer, noch einer mit individualisierter Biografie eine Mindestsicherheit im Alter, unabhängig vom Einkommen müssten beide in Armut leben, wollten sie sich allein auf die gesetzlich garantierte Rente stützen.

In Griechenland, Italien, Portugal und Spanien hing die Absicherung der konservativen Biografie stark vom Einkommen des Ehemannes ab, untere Einkommen waren dafür zu niedrig. Frauen mit individualisierter Biografie waren in jedem Falle arm, wenn sie nur die gesetzliche Rente bezogen. Obwohl sich die südlichen Länder damit in mancher Hinsicht positiv von Großbritannien und Irland abhoben, waren ihre sozialen Rechte dennoch am geringsten ausgeprägt. Anders als in allen anderen genannten Länder gab es hier keine bedarfsgeprüfte Mindestsicherung. Wer keine Rente bekam, war so unter Umständen allein auf die Familie angewiesen (Leibfried 2000).

Dieser Überblick zeigt, dass ein gesetzlich unterstütztes Brotverdienermodell keine Dominanz in Europa hat. In der großen Mehrheit der Länder muss die klassische Hausfrau um ihre gesetzliche Alterssicherung bangen, wenn sie keinen gut verdienenden Ehemann hat. Jedoch auch die alleinerziehende Mutter mit durchbrochener Erwerbskarriere ist alles andere als garantiert abgesichert. Insgesamt lässt sich daraus schließen, dass Rentenpolitik in Europa bisher noch davon entfernt ist, im positiven Sinne modern zu sein. Zwar wurde in Folge der seit 1980 auf den Weg gebrachten Rentenreformen die in den allermeisten Ländern

⁶ Dieser länderübergreifende Vergleich bezieht sich lediglich auf die *staatlichen* Rentensysteme; betriebliche und private Formen der Alterssicherung werden - trotz ihrer tendenziell in allen Ländern wachsenden Bedeutung und ihrer bereits zentralen Funktion in einigen Ländern wie z.B. Großbritannien, den Niederlanden oder der Schweiz - nicht diskutiert. Als Mindestsicherung haben wir Beträge gerechnet, die 1998 bei umgerechnet mindestens 1200 DM monatlich lagen.

existierende Privilegierung der Ehe und des klassischen Familienmodells zugunsten einer Individualisierung von sozialen Rechten aufgeweicht, insbesondere durch die kinderbezogenen Beitragszeiten (European Commission 1998; Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1998). Doch während die Witwenrenten sinken, geht der Ausbau der individualisierten Renten nicht entsprechend voran. Das Ergebnis sind Systeme, in denen Modernisierung höchstens dadurch erreicht wird, dass sich Frauen zum Erwerb veranlasst sehen, um Armut zu vermeiden.

5. Ursachen für die Erosion abgeleiteter Rechte: Deutschland und die Schweiz im Vergleich

Welche Kräfte waren für die Modernisierung der Rente in der Schweiz und der Bundesrepublik entscheidend? Wie etabliert ist in beiden Ländern das Interesse an einer unabhängigen Alterssicherung von Frauen, und inwieweit kann es sich gegen andere Interessen durchsetzen? Diese für den Verlauf künftiger Reformen wichtigen Fragen will die folgende Analyse der Reformprozesse *im Vorfeld* der deutschen Rentenreformen von 1989, 1997 und 2000 sowie der schweizerischen von 1993 und 1997 beantworten. Um die Stärke der Modernisierungskräfte zu beurteilen, werden wir die folgenden Aspekte berücksichtigen: Was waren die Auslöser und Hauptziele der Reformen? Welche Kräfte sind für die Modernisierung des Brotverdienermodells verantwortlich?

5.1 Ursachen für die Erosion des Brotverdienermodells in Deutschland

Modernisierung spielte als Auslöser für die deutschen Rentenreformen keine Rolle. Sowohl 1989 als auch 1995 begannen die Reformdebatten, weil die Gefahr bestand, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Finanzreserven der Rentenversicherungsträger unterschritten wurden. Indirekt war dies auch der Grund für die Reformdebatte im Jahr 2000. Sie wurde nötig, weil die Sozialdemokraten Teile des Gesetzes ausgesetzt hatten, gleichzeitig jedoch einen Weg finden mussten, um die Rentenkassen zu konsolidieren. Als wesentliche Ursache für diese Finanzprobleme wird in allen Gesetzentwürfen der demografische Wandel angegeben. Man ist sich ebenfalls darin einig, dass dieser Wandel zur Erhöhung von Beiträgen führe, die wiederum den "Standort Deutschland" gefährden (Bundestagsdrucksache 14/4595, 13/8011, 11/4452).

In der Konsequenz wurde die Senkung der Beiträge und damit der Renten sowohl in der christ- als auch der sozialdemokratischen Regierungszeit als wesentliches Reformziel betrachtet. Erreicht werden sollte dies, wie wir gesehen haben, durch die Absenkung des höchstmöglichen Rentenniveaus. Da Niveausenkungen und ein starkes Brotverdienermodell nicht miteinander vereinbar sind, lässt sich die Erosion des Modells auf die politische Entschlossenheit zum Abbau zurückführen. Inwieweit diese Entschlossenheit tatsächlich durch Sachzwänge wie den demografischen Wandel, die europäische Integration oder die Globalisierung zustande kam oder eher auf einen Deutungswandel zurückgeht, ist in der Literatur umstritten (z.B. Scharpf 2000; Rhodes 1996: 309; Bleses/Offe/Rose 1997: 523-525; Bleses/Rose 1998: 235ff).⁷ Am Ergebnis ändert sich dadurch nichts: Deutsche

⁷ Für das Gewicht von „Deutungen“ spricht die Geschwindigkeit, mit der sich die Diagnose von SPD und Grünen über die Ursachen der Finanzierungsprobleme gewandelt hat. In der Opposition vertraten sie noch 1997 die Ansicht, daß der Bevölkerungsrückgang als Ursache für die Probleme der Renten überschätzt würde, mindestens ebenso relevant seien arbeitsmarktbedingte Faktoren, die deutsche Einigung und geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen. Drei Jahre später war davon keine Rede mehr; im aktuellen Gesetz stehen Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung als Ursachen im Mittelpunkt (BT 13/8031; BT 13/8036).

Sozialpolitikerinnen und Sozialpolitiker sehen die Eindämmung von Ausgaben als ein zentrales Ziel ihrer Reformanstrengungen.

Der zweite Aspekt der Erosion des Brotverdienermodells – die Individualisierung sozialer Rechte – lässt sich hingegen nicht mit Sparabsichten erklären. Denn die Tatsache, dass der Staat Einkommensausfälle wegen Kindererziehung als Existenzrisiko anerkennt, führt nicht zu einem Abbau, sondern einem partiellen Ausbau sozialer Rechte.

Dass sich die eigenständige Alterssicherung von Frauen als Reformziel etablieren konnte, ist Ausdruck davon, dass die Parteien auf den Wertewandel in der Bevölkerung reagierten. Öffentliche Äußerungen von Politikerinnen und Politikern sowie der Verlauf der Parlamentsdebatten machen deutlich, dass die Verantwortlichen Wählerinnen gewinnen wollten, die mit einem System unzufrieden sind, das ihnen die Kosten für Kindererziehung allein aufbürdet. Die Argumentationsmuster selbst variierten zwischen CDU/CSU und SPD sowie den Grünen. Während die Konservativen den Müttern mehr unabhängige Rechte gewähren wollten, um die Familie zu stützen und die Geburtenrate zu erhöhen (Bundestagsdrucksache 13/8011, 14/4645, 14/4595), gaben und geben sich SPD und Grüne als klassische Modernisierer. Sie befürworten die ökonomische Eigenständigkeit der Frau als Ziel an sich (Bundestagsdrucksache 14/4595, 13/8032, 13/8036, 11/5545) und wollen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt wegen Kindererziehung und Teilzeitarbeit ausgleichen. In jedem Fall versuchten sich die Repräsentanten beider politischen Lager öffentlich mit ihrem Engagement für die verbesserte Alterssicherung von Frauen zu profilieren.⁸ Ein Ausdruck davon ist, dass sowohl die SPD als auch die CDU, solange sie in der Opposition waren, die Reformkonzepte der jeweiligen Regierung heftig kritisierten, da sie ungerecht gegenüber Frauen seien.⁹

Ob dieser Wertewandel innerhalb der Parteien als Motiv für den Ausbau sozialer Rechte ausgereicht hätte, muss der Spekulation überlassen bleiben. Fest steht hingegen, dass die politisch Verantwortlichen auch ohne ihn zu Veränderungen veranlasst gewesen wären. Ihr Handlungsspielraum war durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eingeschränkt.

Ein Beispiel: 1992 reichten zwei Frauen, beide über siebzig Jahre alt, eine Klage beim Bundesverfassungsgericht ein. Die eine Klägerin war Mutter von fünf erwachsenen Kindern, die Beiträge zur Rentenversicherung zahlten – insgesamt in Höhe von 3.250 DM monatlich. Ihre eigene Rente von 390 DM betrug demgegenüber nur etwa ein Zehntel dieser Summe. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass andere Rentner von den Beiträgen ihrer Kinder profitierten, für sie als leibliche Mutter bliebe aufgrund der hohen Belastungen ihrer Kinder jedoch kein Geld mehr übrig. Das Gericht unterstützte diese Auffassung und widersprach damit der Meinung des amtierenden christdemokratischen Arbeitsministers. Es verpflichtete den Gesetzgeber, diese Diskriminierung von Müttern schrittweise zu ändern (Bundesverfassungsgericht 1993: 13-15; 38-39).

Dieses Urteil war nur eine von mehreren Interventionen des Verfassungsgerichtes zugunsten von Menschen mit Erziehungsverantwortung; es schützt einerseits das alte Verfassungsprivileg der Familie und fördert andererseits den Ausbau individueller Rechte von Frauen. Der erste Ausbau der Erziehungszeiten in der Rente 1986 ging ebenfalls auf eine

⁸ In diesem Sinne zum Beispiel die Familienministerin (SZ 9.9.1988; FR 15.11.1988); der sozialpolitische Sprecher der SPD (FR 15.1.1988; Berliner Zeitung 19.4.1997); der parlamentarische Geschäftsführer der SPD (Deutschlandfunk Spiegel 26.9.2000); die stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD (Deutschlandfunk 22.9.2000, zit.n. www.spiegel.de); die Grünen (SZ 24.11.1988; Spiegel, 5.5.1997); der Fraktionsvorsitzende der CSU im Bayrischen Landtag (Die Welt, 18.2.1997); die stellvertretende CDU/CSU Fraktionschefin und die Vorsitzende der Frauenunion (SZ 14.2.2001).

⁹ Die SPD tat dies anlässlich der Reform 1997, durch die das höchstmögliche Rentenniveau von 70% auf 64% gesenkt werden sollte (z.B. Deutscher Bundestag 1997), die CDU hielt Frauen aufgrund der Reform der Witwenrente in diesem Jahr für die "eigentlichen Verlierer der Rentenreform" (Angela Merkel, Deutscher Bundestag 2001).

Gerichtsentscheidung zurück; und 1996 verpflichteten dann die Richter den Gesetzgeber dazu, Erziehungsjahre zusätzlich zu erwerbsbezogenen Ansprüchen anzurechnen (Bundesverfassungsgericht 1975: 194-5, 1997: 257-67).

Die Politik hatte nach diesen Entscheidungen keine andere Wahl, als die erziehungsbezogenen Rechte auszubauen, unabhängig von programmatischen Präferenzen. Dass dieser Ausbau den Wählerinnen und Wählern dennoch als politischer Wille zur Beseitigung von sozialer Ungleichheit präsentiert wurde, ist nachvollziehbar. Es ist jedoch fraglich, ob konkrete Schritte unternommen worden wären, wenn die Betroffenen nicht die Möglichkeit genutzt hätten, auf dem Klageweg ihre Gerechtigkeitsforderungen wirksam zu vertreten.

Zusammenfassend können drei Aspekte für die Schwächung des starken deutschen Brotverdienermodells verantwortlich gemacht werden: Erstens, die stärkste treibende Kraft war der Konsens aller rentenpolitischen Akteure, dass Kürzungen der Ausgaben notwendig sind; Rentensenkungen erhöhen den Druck auf alle Personen, unabhängige Rentenansprüche zu erwerben und private Einkommensquellen auszubauen. Zweitens ist von einem programmatischen Wandel in der Politik auszugehen, der die Erwartungen von Wählerinnen stärker berücksichtigt als bisher. Drittens waren institutionelle Faktoren bei der Erosion abgeleiteter Rechte von Bedeutung. Durch die Rechtsprechung wurde ein Ausbau der sozialen Rechte zugunsten von Frauen forciert.

5.2 Ursachen für die Erosion des Brotverdienermodells in der Schweiz

Anders als in Deutschland waren nicht Finanzierungsprobleme, sondern gleichstellungspolitische Fragen und die unzureichende Frauenalterssicherung Ausgangspunkt für die Schweizer Revision des Rentenrechts.

Auslöser für die 10. AHV-Revision war der erst 1981 in die Bundesverfassung aufgenommene Artikel zur Gleichstellung von Männern und Frauen und damit die sehr späte formale Gleichstellung der Geschlechter im Schweizer Rechtssystem. Aufgrund dieses Artikels musste der Gesetzgeber zahlreiche Korrekturen am bestehenden Recht vornehmen, insbesondere am Rentenversicherungsrecht (vgl. Senti 1994). Im langjährigen politischen Entscheidungsprozess wurden vor allem zwei Themen heiß diskutiert: Zunächst sollte das unterschiedliche Rentenalter von Frauen und Männern (62 gegenüber 65 Jahren) egalisiert werden. Diese rein formale Gleichstellung vermischte sich jedoch bald mit der Forderung nach einem Systemwechsel von einer familienstandsabhängigen zu einer individuellen Alterssicherung. Die Rechtsprechung wurde gleichsam zum Katalysator der Gleichstellungspolitik und des Wandels.

Die Individualisierung der sozialen Rechte in der staatlichen Rentenversicherung fand relativ breite Zustimmung bei den politischen Akteuren. Mit Ausnahme der Christlichdemokraten (CVP), die anfänglich das Ehepaarmodell favorisierten und das Splitting-Modell als Gefahr für Ehe und Familie interpretierten, begrüßten alle Parteien (dazu die Sozialpartner sowie die Frauenorganisationen) den familienstandsunabhängigen Rentenanspruch von Frauen. Es gab lediglich unterschiedliche Vorstellungen, wie die Reform im Detail ausgestaltet sein sollte. Doch schließlich trugen die massive Mobilisierung der Frauenbewegung, das Engagement der Frauenorganisationen sowie die fraktionsübergreifende Befürwortung dieser Neuregelung durch die Frauen im Parlament zur Durchsetzung des Systemwechsels bei (vgl. Senti 1994: 334-336). Infolge des erst 1971 eingeführten Frauenstimmrechts auf Bundesebene artikulierten sich Gleichstellungsforderungen zwar mit zeitlicher Verzögerung. Insbesondere in der Sozialpolitik galt es aber nun um so mehr, den modernisierungsbedingten Wandel der Geschlechterrollen und das veränderte Verhalten von Frauen hinsichtlich Kindern und Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Gesetzgebung nachzuvollziehen. Für diesen Erfolg

sind der Wertewandel und die nachholende Modernisierung ein ganz zentrales Moment gewesen.

Auch die spezifischen Spielregeln des politischen Systems waren im Schweizer Fall von Bedeutung. Während die Rechtsprechung eher beschleunigende Wirkung auf die Gleichstellungspolitik ausübte, waren die Effekte der politisch-

bjb²³²³.°ĐÚĐÚÆ0
yyyy
yy]yy'yy'yy:ÿ,
L L L
L 8,
iÁIıO×

bjb²³²³. ° ĐÚ ĐÚ Æ 0
 yy yy
] ' ' : Ì ,
 L L L
 L 8 ,, so förderten interne Verfahrensregeln bei

Parlamentsabstimmungen wertkonservative Strategien (vgl. Senti 1994: 337ff.).
 Ein Faktor, der dagegen die Entscheidung zugunsten eines Systemwechsels im Schweizer
 Rentensystem erleichterte, war die Wirkung des Referendums als direktdemokratisches
 Instrument der Schweiz (vgl. Obinger 1998: 171). Zum Beispiel können Einsparungen
 prinzipiell in keinem großen Umfang durchgesetzt werden, sondern müssen mit
 sozialpolitischen Verbesserungen kompensiert werden – ansonsten sind Neuregelungen in der
 Schweiz nicht „referendumsfest“ und beim Souverän nicht zustimmungsfähig. Für die 10.
 AHV-Revision bedeutete dies, dass Verschlechterungen für Frauen beim Rentenalter mit
 rentenrechtlichen Verbesserungen erkaufte werden mussten und somit gemeinsam zu einem
 Gesetzespaket verschnürt wurden.

Der „Sparzwang“ bei der Rentenversicherung, der bei den deutschen Rentenreformen eine so
 entscheidende Rolle spielte, wirkte sich in der Schweiz zunächst nur in indirekter Form aus:
 Da bei der Revision der Grundsatz der Kostenneutralität zu beachten war, konnte die äußerst
 umstrittene Anhebung des Rentenalters von Frauen und damit der Abbau eines
 „Frauenprivilegs“ leicht durchgesetzt werden – denn diese Erhöhung des weiblichen
 Rentenalters galt vielen Akteuren als „notwendiges Opfer“ zur Finanzierung der Mehrkosten
 des Systemwechsels. Allerdings kam es – insbesondere durch die bereits 1993 eingeführte
 neue Rentenformel und die nur schrittweise und verspätete Anpassung des Rentenalters der
 Frau – im Resultat trotzdem zu Mehrausgaben.

Inzwischen hat sich jedoch auch in der Schweiz die Finanzierungsnot der Rentenversicherung
 breit gemacht, so dass für die gegenwärtig im Entscheidungsprozess befindliche 11. AHV-
 Revision mit einem weiteren Abbau von „Frauenprivilegien“ zu rechnen ist. So soll das
 Rentenalter von Frauen schrittweise auf 65 Jahre angehoben werden. Zugleich sollen
 abgeleitete Rechte geschmälert und die Witwenrente soll zukünftig der – 1997 neu
 eingeführten – Witwerrente angeglichen werden. Aufgrund der schärferen
 Anspruchsvoraussetzungen würden über 70% der verwitweten Frauen nach neuem Recht ihre
 Rentenansprüche verlieren (vgl. Thalman 1999).

Insgesamt wird die derzeit geplante Reform also auf Kosten von Frauen sparen; und das
 Sparpotential, das in der Kürzung abgeleiteter Rechte von Frauen liegt, ist groß. Die Schweiz
 hat für eine Übergangsphase die konservative und die individualisierte Biografie umfassend
 abgesichert, wird zukünftig aber – maßgeblich aus Kostengründen – die Individualisierung
 von sozialen Rechten für Frauen begünstigen. Frauen, die sich auf das „auslaufende“
 klassische Brotverdienermodell verlassen, werden im staatlichen Rentensystem Einbußen
 hinnehmen müssen. Dies mag als ein Beleg dafür dienen, dass sich ein starkes
 Brotverdienermodell in Zeiten einer sozialpolitischen Rückbaupolitik nicht dauerhaft halten
 kann, weil es zu ausgabenintensiv ist. Diese Entwicklung, die sich im deutschen Fall bereits
 zu Beginn der 90er Jahre zeigte, scheint nun auch in der Schweiz mit zeitlicher Verspätung
 einzutreten. Die zu erwartende Erosion abgeleiteter Rechte wurde jedoch erst möglich,
 nachdem eine Phase nachholender Individualisierung und Modernisierung zu ihrem
 Abschluss kam und Frauen nun zumindest eine Mindestsicherung im Alter garantiert ist.

5.3 Fazit

Der Trend zur Stärkung der individuellen Alterssicherung von Frauen ist kein
 „gleichstellungspolitisches Strohfeuer“. Es handelt sich um eine kontinuierliche Entwicklung

seit mindestens zehn Jahren. Dies bestätigt sich beim Blick über die deutschen Grenzen hinweg auf die Reformen in den anderen EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz.

Ursächlich für diese Entwicklung ist ein Gemisch verschiedenartiger Motive. Zum einen besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem traditionellen Brotverdienermodell und der Lage der Rentenkassen. Die schleichende Abschaffung der Witwenrente ist ein integraler Bestandteil des allgemeinen rentenpolitischen Rückbaus; denn großzügige Witwenrenten und ein niedriges Rentenzugangsalter von Frauen können angesichts des demografischen Wandels und sinkender Beitragsaufkommen nur zu einem Preis aufrechterhalten werden, der den zum Sparen entschlossenen Politikern als zu hoch erscheinen muss. Mit dem Abbau sozialer Rechte entstehen also unweigerlich starke Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Frauen, er unterstützt gleichsam automatisch die Modernisierung von Frauenleben. Solange die Erosion abgeleiteter Rechte aber nicht von zusätzlichen Maßnahmen zur Absicherung weiblicher Existenzrisiken begleitet wird, fungiert die verschärfte materielle Unsicherheit nur als Motor von „negativer“ Modernisierung.

Weder in der Schweiz noch in Deutschland war die Erosion des Brotverdienermodells ausschließlich ein Nebeneffekt von Sozialabbau. Der rentenpolitische Wandel war ebenso Ausdruck einer nachholenden „positiven“ Modernisierung. Angesichts gewandelter Erwartungen der Wählerinnen ließ sich das Modell der Ernährerehe politisch kaum mehr legitimieren. Doch Wertewandel allein garantiert keinen substantiellen Ausbau in Zeiten von Kürzungsdruck. Schaut man sich an, warum Maßnahmen der „positiven“ Modernisierung in Deutschland und der Schweiz eingeführt wurden, zeigt sich, dass der Wertewandel von zusätzlichen Kräften flankiert sein muss, um sich durchsetzen zu können. In beiden Ländern war die Rechtsprechung eine solche zusätzliche Kraft; in der Schweiz kam eine mobilisierungsfähige Frauenbewegung hinzu.

„Negative“ Modernisierung und Kürzungsstrategien sehen wir dagegen in Deutschland in der jüngsten Rentendiskussion am Werk. Anders als 1997 wurden dem Gesetzgeber nicht direkte Reformschritte durch ein Urteil aus Karlsruhe vorgeschrieben, (er musste nur grundsätzlich die Alterssicherung von Müttern berücksichtigen). Das Bundesverfassungsgericht spielte für diese Reform also keine wichtige Rolle. Darüber hinaus gab es – abgesehen von wenigen öffentlichen kritischen Äußerungen – keine wirksame Frauenbewegung. Einzig die Gewerkschaften übten politischen Druck auf die Regierung aus. Das Ergebnis, die Garantie eines Rentenniveaus bei 67%, kommt auch den erwerbstätigen Frauen zugute, gewiss. Doch wegen der gleichzeitigen Nachteile von Frauen in der privaten Alterssicherung geriet die Regierung nicht unter Druck. Ihr blieb eine allgemeinere Debatte über die Ursachen sozialer Ungleichheit zwischen Männern und Frauen in der Rente erspart, die über das Thema „Kindererziehung“ hinaus gegangen wäre und zum Beispiel auch Lohndiskriminierung oder die Verweigerung von Aufstiegschancen zum Thema gehabt hätte (vgl. Allmendinger 2000).

Im Ergebnis ist das Gesetz der rot-grünen Regierung gleichstellungspolitisch wenig ambitioniert; das obsolete Leitbild der Versorgerehe wurde nicht durch ein egalitär-partnerschaftliches Modell ersetzt (Riedmüller 2000). Dort, wo soziale Rechte tatsächlich verbessert werden, beziehen sie sich auf die Benachteiligung durch Kindererziehung. Eine gezielte Förderung „positiver“ Anreize für Frauen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist leider unterblieben. Von der aktuellen Rentenreform werden dennoch Modernisierungseffekte auf das Leben von Frauen ausgehen. Denn durch den Abbau sozialer Rechte werden sie mehr als bisher veranlaßt, erwerbstätig zu sein.

Literatur

Allmendinger, Jutta, 2000: Wandel von Erwerbs- und Lebensverläufen und die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im Alterseinkommen. In: Schmähl/Michaelis (Hg.), 61-80.

Becker, Susanne, 1999: Schweiz. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherung im internationalen Vergleich, DRV-Schriften Bd. 15, Frankfurt/M., 211-244.

Bleses, Peter/Offe, Claus/Rose, Edgar, 1997: Öffentliche Rechtfertigungen auf dem parlamentarischen „Wissensmarkt“ – Argumentationstypen und Rechtfertigungsstrategien in sozialpolitischen Bundestagsdebatten. In: Politische Vierteljahresschrift 3, 38. Jg., 498-529.

Bleses, Peter/Rose, Edgar, 1998: Deutungswandel in der Sozialpolitik. Die Arbeitsmarkt- und Familienpolitik im parlamentarischen Diskurs. Frankfurt/M., New York: Campus.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1998: Euroatlas. Soziale Sicherheit im Vergleich. Bonn.

Bundestagsdrucksache 11/4452, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992). 28.4.1989.

Bundestagsdrucksache 11/5545, Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1992. 7.11.89.

Bundestagsdrucksache 13/8011, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999). 24.6.1997.

Bundestagsdrucksache 13/8032, Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler et al. und der Fraktion der SPD: Strukturreform statt Leistungskürzungen in der Altersversicherung. 24.6.1997.

Bundestagsdrucksache 13/8036, Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) et al. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Den Generationenvertrag neu verhandeln. 24.6.1997.

Bundestagsdrucksache 14/4595, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmg). 14.11.2000.

Bundestagsdrucksache 14/4645, Antrag der Abgeordneten Johannes Singhammer et al. und der Fraktion der CDU/CSU: Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die sozialen Sicherungssysteme öffentlich machen. 14.11. 2000.

Bundesverfassungsgericht (Hg.), 1975: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 39, Tübingen: J.C.B. Mohr.

Bundesverfassungsgericht (Hg.), 1993: Urteil vom 7. Juli 1992 (1 BvL 51/86, 50/87 und 1 BvR 873/90, 761/91). ‘Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten („Trümmerfrauen“). Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 87, Tübingen: J.C.B. Mohr.

Bundesverfassungsgericht (Hg.), 1997: Urteil vom 12. März 1996 (1 BvR 609, 692/90) Zur Auswirkung des Gleichheitssatzes (Art. 3, Abs. 1 GG) auf die Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit beitragsbelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes*, vol. 94, Tübingen: J.C.B. Mohr.

Deutscher Bundestag, 1997: Stenografischer Bericht. Plenarprotokoll 13/198, Bonn.

Deutscher Bundestag, 2001: Stenografischer Bericht. Plenarprotokoll 14/147, Bonn.

DIE ZEIT: Für eine Rentengerechtigkeit! Protest gegen Riesters Reformpläne – ein Aufruf von Frauen aus allen Parteien und verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens. In: DIE ZEIT, 30.11.00, Nr. 49, 29.

Esping-Andersen, Gösta, 1990: The three worlds of welfare capitalism, Cambridge: Polity.

European Commission (Hg.), 1999: Missoc. Social Protection in the Member States of the European Union. Luxembourg.

- Klammer, Ute/Rolf, Gabriele, 1998:* Auf dem Weg zu einer gerechteren Alterssicherung? Rentenreformpolitik in Deutschland und Italien im Vergleich. In: Zeitschrift für Sozialreform 11/12, 44. Jg., 793-817.
- Klammer, Ute, 1999:* Alterssicherung in der Schweiz – Modell für Deutschland? In: Die Mitbestimmung 8, <http://www.boeckler.de/mitbestimmung>.
- Klammer, Ute, 02.08.2000:* Wenn ein langes Leben zum finanziellen Risiko wird. In: Frankfurter Rundschau, Dokumentation, 02.08.2000, 12.
- Kerschbaumer, Judith/Veil, Mechtild, 2000:* Ein paternalistischer Flickenteppich für die Frauen. In: Frankfurter Rundschau, Dokumentation, 25.10.2000, 8.
- Langelüddeke, Anne/Rabe, Birgitta, 2001a:* Rentenreform 2000: Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen? In: Sozialer Fortschritt 1, 6-12.
- Langelüddeke, Anne/Rabe, Birgitta, 2001b (im Erscheinen):* Auswirkungen der Rentenstrukturreform auf die Alterssicherung von Frauen. In: femina politica 1/2001.
- Leibfried, Stephan, 2000, A European Welfare State?* In: Pierson, Christopher; Castles, Francis G. (Hg.): The Welfare State Reader. Polity Press: Cambridge: 190-206.
- Meyer, Traute, 1998a:* Retrenchment, Reproduction, Modernisation. Pension Politics and the Decline of the German Breadwinner Model. In: European Journal of Social Policy 3, 8. Jg., 212-227.
- Meyer, Traute, 1998b:* Die Erosion des starken deutschen Brotverdienermodells: Sozioökonomische und institutionelle Faktoren. In: Zeitschrift für Sozialreform 11/12, 44. Jg., 818-838.
- Obinger, Herbert, 1998:* Politische Institutionen und Sozialpolitik in der Schweiz: der Einfluss von Nebenregierungen auf Struktur und Entwicklungsdynamik des schweizerischen Sozialstaates, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Lang.
- Rhodes, Martin, 1996:* Globalization and West European Welfare states: a Critical Review of Recent Debates. In: Journal of European Social Policy Vol.4. (6), 305-327.
- Riedmüller, Barbara/Meyer, Traute/Lepperhoff, Julia, 2000:* Alterssicherung von Frauen in der Europäischen Union und der Schweiz – Regelungen und aktuelle Reformen, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.
- Riedmüller, Barbara, 2000:* Frauen- und familienpolitische Leitbilder im deutschen Alterssicherungssystem. In: Schmähl/Michaelis (Hg.), 36-45.
- Scharpf, Fritz W., 2000:* The viability of advanced welfare states in the international economy: vulnerabilities and options. Journal of European Public Policy Vol 7 (2), 190-228.
- Schmähl, Winfried/Michaelis, Klaus (Hg.), 2000:* Alterssicherung von Frauen – Leitbilder, gesellschaftlicher Wandel und Reformen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Senti, Martin, 1994:* Geschlecht als politischer Konflikt: Erfolgsbedingungen einer gleichstellungspolitischen Interessendurchsetzung – eine empirische Untersuchung am Beispiel der Schweiz, Bern, Stuttgart, Wien: Haupt.
- SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 30.05.2000:* Beschluss eines Konzepts für eine Rentenstrukturreform der Koalitionsarbeitsgruppe, <http://www.bundesregierung.de>.
- Thalmann, Verena, 20.12.1999:* „...wenn es die AHV dann noch gibt“. In: Tages-Anzeiger, <http://www.tages-anzeiger.ch/archiv/99dezember/991220/101427.HTM>.
- Veil, Mechtild, 1992:* Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992. In: Veil, Mechtild u.a. (Hg.): Am modernen Frauenleben vorbei: Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992, Berlin: edition sigma, 43-163.